

VSG 01 / B1 /18

B e s c h l u s s

Antrag der Spielleitenden Stelle Männer den Grund des Spielabbruches des Männerspiels Verein 1 gegen Verein 2 am 09.12.2017 zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen.

In der o.a. Antragsache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

Gegen die Offizielle B von Verein 2 wird wegen unentschuldigtem Fehlens zur Verhandlung am 09.01.2018, bzw. Fehlens aus einem nicht anerkennenswerten Grund gemäß § 54 Ziff. 5 eine Geldbuße von 100,00€ verhängt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.01.2018 wurde die Offizielle B von Verein 2 über ihren Verein zu einer Verhandlung des Verbandssportgerichtes am 09.01.2018 um 18:00 Uhr geladen.

Da die Ladung ordentlich und fristgerecht zugestellt wurde, gilt das Fehlen der Offiziellen als Zeugin am 09.01.2018 als unentschuldig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig (§ 54 Ziff. 6).

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der Spruchinstanz zu richten.

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Handball-Verband Berlin e.V.
Vorsitzender Verbandssportgericht

PARTNER DES HVB